Vertrag[1]
mit nebenberuflichen Übungsleitern und Übungsleiterinnen

zwischen der

Sportgemeinschaft Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V.,
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vereinsvorstand,
Max-Liebermann-Straße 83, 04157 Leipzig

-im Folgenden „Verein" genannt-

und

Herrn/Frau: .....
vollständige Anschrift: .....
geboren am: .....

-im Folgenden „Übungsleiter" genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Qualifikationen *(zutreffendes bitte ankreuzen und eintragen)*
Der Übungsleiter besitzt
☐ Lizenz LSBS/DSB Nr.: ..... gültig bis: .....
☐ Lizenz des Fachverbandes Nr.: ..... gültig bis: .....
☐ Zertifikat der sportartübergreifenden Grundausbildung, abgelegt am: .....
☐ keine Lizenz

Der Verein beschäftigt den Übungsleiter vom .....
als nebenberuflichen Übungsleiter. Er leitet die Übungsstunden (mindestens 45 Minuten) in der Abteilung .....
Bei Bedarf ist eine Ausdehnung auf andere Gruppen möglich.

Gruppe: .....
Anzahl Kinder/Jugendliche: .....
Anzahl der Stunden wöchentlich: .....

2. Aufwandsentschädigung
☐ die Aufwandsentschädigung pro Stunde (60 Minuten) beträgt: .....
☐ die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt: .....
☐ die jährliche Aufwandsentschädigung beträgt: .....

3. Verpflichtungen
Der Übungsleiter verpflichtet sich:
- die Sportanlagen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand für den Übungsbetrieb zu prüfen
- zu den vereinbarten Zeiten regelmäßig und pünktlich zu erscheinen

Geschäftsstelle
„Stadion des Friedens"
Max-Liebermann-Straße 83
04157 Leipzig
leipzig.de

Bankverbindung
Commerzbank Leipzig
IBAN: DE08860400000371555400
BIC: COBADEFF860

Vorsitzender:
Sascha Orbán
Schatzmeisterin:
Dr. Birgit Burzlaff

Tel.: 0341 9022903
Fax: 0341 9022906

E-Mail: info@mogono-

- für Ordnung in den benutzten Räumen zu sorgen
- die vereinbarten Übungszeiten einzuhalten
- im Falle der Verhinderung unverzüglich den Abteilungsleiter zu verständigen
- die Übungsstunden auch bei geringer Beteiligung durchzuführen
- dafür zu sorgen, dass nur berechtigte Personen oder Vereinsmitglieder an den Übungsstunden teilnehmen
- bis zum 5. Werktag eines jeden Monats den Stundennachweis des zurückliegenden Monats bei dem Abteilungsleiter einzureichen
- an Fortbildungslehrgängen regelmäßig teilzunehmen und für die Verlängerung bzw. den Erwerb seiner Lizenz zu sorgen

4. Entschädigung gem. § 3 Abs. 26 EStG
Nach § 3 Abs. 26 EStG können nebenberufliche Übungsleiter eine steuerfreie Entschädigung bis 3.000,00 € jährlich erhalten. Der Übungsleiter ist vom Verein auf die bestehenden steuerlichen Pflichten bei nebenberuflichen Einkünften hingewiesen worden.
Sollte der Übungsleiter noch in anderen Vereinen als Übungsleiter tätig sein, ist er verpflichtet, den Vorstand über diese Tätigkeiten zu informieren.

5. Verhinderung des Übungsleiters
Im Verhinderungsfall hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass die Übungsstunden von einer geeigneten Vertretung geleitet werden.

6. Kündigung
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein/Übungsleiter gekündigt werden.

7. Vertragsänderungen
Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sollen einzelne Vertragsbestimmungen teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt.
Jede Veränderung des Vertrages, insbesondere der Anzahl der Übungsstunden und der Höhe der Aufwandsentschädigung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zuverlässiger Weise am Nächsten kommt.

8. Gerichtsstand
Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereines zuständige örtliche Gericht.
Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

_____
Ort, Datum

_____	_____
Übungsleiter	Vereinsvorstand (gem. § 26 BGB)
	Name: .....

[1] Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu den Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Wiese offensteht.